

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...**

**Groll, Friedrich**

**Karlsruhe, 1917**

III. An- und Abmeldung unständig Beschäftigter

**urn:nbn:de:bsz:31-39622**

zugsstelle betrauten Krankenkasse angehören, und für welche die Beiträge auch nicht durch einen zum Selbstleben verpflichteten Arbeitgeber entrichtet werden, binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Invalidenversicherungspflicht berühren, haben sie gleichfalls binnen drei Tagen zu melden.

Unständig beschäftigte Personen sind vom Arbeitgeber nicht zu melden, sondern haben sich selbst anzumelden (s hierwegen Ziff III).

Die Meldung durch den Arbeitgeber hat bei der gemeinsamen oder bei der in der Satzung der Krankenkasse bezeichneten Meldestelle unter Verwendung des vorgeschriebenen Meldformulars zu erfolgen.

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden nach Maßgabe des § 1489 RVD bestraft.

### III. An- und Abmeldung unständig Beschäftigter

(§§ 444 bis 447 RVD)

1. Versicherungspflichtige, die unständig beschäftigt sind, sollen sich selbst bei der allgemeinen Ortskrankenkasse zur Eintragung in das Mitgliederverzeichnis melden. Das Weitere ergibt sich aus Kap 4 Ziff IV § 34.

Das Versicherungsamt, die Gemeinde- und Polizeibehörde, die Ausgabestelle für Quittungskarten, sowie alle Organe und Angestellten der Versicherungsträger haben der zuständigen Kasse jeden Versicherungspflichtigen zu melden, der unständig beschäftigt und nicht schon Mitglied einer Krankenkasse ist.

2. Die Krankenkasse kann unständig Beschäftigte zur Feststellung ihrer Versicherungspflicht laden und durch Geldstrafe bis zu zehn Mark anhalten, der Ladung zu folgen.

3. Der Versicherte wird auf seine Abmeldung im Verzeichnis gelöscht, wenn er glaubhaft macht, daß er Mitglied einer anderen Kasse geworden ist, oder die unständige Beschäftigung nicht nur vorübergehend aufgegeben hat.

Er wird auch dann gelöscht, wenn die Kasse diese Tatsachen anderweit feststellt, oder wenn sie erfährt, daß der Versicherte gestorben oder in den Bezirk einer anderen Kasse verzogen ist.



## IV. An- und Abmeldung der invalidenversicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden der Tabak- und Textilindustrie

(Verordg Großh. Min d Inn v 21. Dez 1891, GefBl S 242 u 23. Apr 1894, GefBl S 230)

Bezüglich der An- und Abmeldung der hausgewerblichen Versicherungsspflichtigen (Hausgewerbetreibenden und hausgewerblich Beschäftigten) hat der Bundesrat auf Grund des § 492 RVD durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 1913, betr. Durchführung der hausgewerblichen Krankenversicherung (Reichs-GBl S 770) nähere Bestimmungen getroffen, die jedoch durch das Gesetz vom 4. August 1914 (Reichs-GBl S 337) für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt worden sind. Für die zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung pflichtigen Hausgewerbetreibenden der Tabak- und Textilindustrie treten sonach bis auf weiteres die früheren Vorschriften wieder in Geltung, soweit nicht durch die Satzung der Krankenkasse etwas anderes bestimmt ist.

1. Die Pflicht zur An- und Abmeldung (§ 12 d Verordg v 10. Jan 1912, GefBl S 13) liegt sonach dem Hausgewerbetreibendem ob.

Die Meldung hat bei der gemeinsamen oder bei der in der Satzung der Krankenkasse bezeichneten Meldestelle zu erfolgen.

2. Diese Meldepflicht der Hausgewerbetreibenden geht über auf den Arbeitgeber (Fabrikant, Kaufmann), wenn derselbe die Verpflichtungen des Arbeitgebers bezüglich Meldung und Beitragszahlung übernommen hat.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden nach Maßgabe des § 1489 RVD bestraft.

4. Die Meldepflicht fällt ganz weg, wenn ein zur selbständigen Markenverwendung verpflichteter Auftraggeber die Pflichten des Arbeitgebers übernommen hat.

## Kapitel 4

**Entrichtung der Beiträge**

(Vollzugs-Verordg Großh. Min d Inn v 10. Jan 1912, GefBl S 13, u Anweisg d Großh. LandesversgAmts v 11. Jan 1912, GefBl S 37)

## I. Einzug der Beiträge durch die Krankenkassen

1. Die Orts- und Innungsrankenkassen als Einzugsstellen haben für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche der